

# RS Vwgh 1988/4/13 87/01/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1988

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

## Rechtssatz

Es kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die den Aufenthalt von Freunden und Verwandten des Asylwerbers im Ausland betreffenden behördlichen Einvernahmen als "systemimmanente" Vorgangsweise der Behörden und nicht als gegen die Person des Asylwerbers gerichtete Verfolgungshandlungen gewertet hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010332.X03

## Im RIS seit

20.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)